Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Heinsberg vom 12. März 2024

Aufgrund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBI. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2752), in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2023 (GV. NRW. S. 252) -SGV. NRW. 7834, wurde vom Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 12. März 2024 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Kreisgebiets zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet des Kreises Heinsberg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

- 1. Katze: ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (Felis silvestris catus) und deren Kreuzungen mit anderen Arten;
- 2. Haltungsperson: wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt:
- 3. Freigängerkatze: eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat (hiervon zu unterscheiden ist die freilebende Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird und rechtlich als Fundtier gilt);
- 4. fortpflanzungsfähige Katze: eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht durch Kastration fortpflanzungsunfähig gemacht worden ist;
- 5. Kastration: die chirurgische Entfernung der Keimdrüsen (Hoden oder Eierstöcke) durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt;
- 6. Berechtigte bzw. ein Berechtigter im Sinne dieser Verordnung: Person, die vom Kreis Heinsberg auf Antrag eines im Kreis Heinsberg ansässigen eingetragenen Tierschutzvereins zur Durchführung von Maßnahmen nach dieser Verordnung zugelassen worden ist;
- 7. Fundbehörde: die jeweilige örtliche Ordnungsbehörde der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

§ 3 Kennzeichnung und Registrierung

(1) Die Haltungsperson hat die Freigängerkatze eindeutig und dauerhaft mittels Mikrochip kennzeichnen und registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt durch Eintrag der Kennzeichnung der Katze sowie Name und Anschrift der Haltungsperson in die kostenfreien Haustierregister

TASSO e. V., Otto-Volger-Str. 15, 65843 Sulzbach/Ts. oder

FINDEFIX Deutscher Tierschutzbund, In der Raste 10, 53129 Bonn.

Die Haltungsperson hat die für eine entsprechende Übermittlung der Tier-/Halterdaten durch die vorgenannten Haustier-Register an die Fundbehörden oder den Kreis Heinsberg notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung zu erteilen.

(2) Dem Kreis Heinsberg ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.

§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen

- (1) Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die innerhalb des Gebietes des Kreises Heinsberg gehalten werden, keinen unkontrollierten freien Auslauf haben. Kann die Haltungsperson dies nicht sicherstellen, so hat die Haltungsperson die Katze durch Kastration fortpflanzungsunfähig machen zu lassen.
- (2) Der Kreis Heinsberg kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Maßnahmen gegenüber Freigängerkatzen

- (1) Die im Kreisgebiet angetroffenen Freigängerkatzen dürfen durch Berechtigte im Sinne dieser Verordnung, die Fundbehörden oder den Kreis Heinsberg zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.
- (2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht gekennzeichnet, nicht registriert oder nicht kastriert, so kann der Kreis Heinsberg der Haltungsperson aufgeben, den Pflichten gemäß §§ 3 und 4 dieser Verordnung sofort nachzukommen und dies vor erneuter Gewährung eines unkontrollierten freien Auslaufs dem Kreis Heinsberg gegenüber nachzuweisen.
- (3) Ist eine Freigängerkatze nicht gekennzeichnet und/oder nicht registriert und kann die Haltungsperson deswegen nicht ermittelt werden, so dürfen Berechtigte im Sinne dieser Verordnung, die Fundbehörden oder der Kreis Heinsberg die Kennzeichnung und Registrierung der Katzen vornehmen lassen. Ist die Freigängerkatze noch fortpflanzungsfähig, so dürfen Berechtigte im Sinne dieser Verordnung, die Fundbehörden oder der Kreis Heinsberg eine tierärztliche Kastration beauftragen.
- (4) Vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 3 ist die örtlich zuständige Fundbehörde über die Inobhutnahme der Freigängerkatze zu informieren, damit von dort geprüft werden kann, ob die Katze bereits von der Haltungsperson als vermisst gemeldet und gesucht wird, sodass daher die vorgesehenen Maßnahmen zurückzustellen sind.
- (5) Nach Durchführung der Maßnahme bzw. Maßnahmen nach Absatz 3, kann die Katze wieder in Freiheit, möglichst im Bereich der Stelle des Aufgreifens, entlassen werden. Hierzu ist vorher die Zustimmung der örtlich zuständigen Fundbehörde einzuholen.
- (6) Ein von der Haltungsperson möglicher abweichender Eigentümer bzw. eine mögliche abweichende Eigentümerin hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 6 Auskunftspflichten

Tierhalter haben dem Kreis Heinsberg die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieser Verordnung, insbesondere der §§ 3, 4 und 5 erforderlich sind.

§ 7 Kosten

Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung sowie der Kastration von Freigängerkatzen nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 sowie auch nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung trägt die Haltungsperson bzw. hat diese zu ersetzen. Im Übrigen trägt die Kosten (ggfs. unabhängig von möglichen Ersatzansprüchen der Haltungsperson gegenüber) derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 3 Absatz 1 eine Katze nicht eindeutig kennzeichnen und registrieren lässt,
 - 2. § 3 Absatz 2 einen Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt,
 - 3. § 4 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass fortpflanzungsfähige Katzen keinen unkontrolliert freien Auslauf haben.
 - 4. § 4 Absatz 1 Satz 2 nicht die Katze durch Kastration fortpflanzungsunfähig hat machen lassen.
 - 5. § 5 Absatz 2 nicht auf Anordnung den Pflichten gemäß §§ 3 und 4 dieser Verordnung sofort nachkommt.
 - § 5 Absatz 2 letzter Halbsatz nicht vor erneuter Gewährung eines unkontrollierten freien Auslaufs den Nachweis über die Erfüllung der Pflichten gemäß §§ 3 und 4 dieser Verordnung vorlegt,
 - 7. § 6 eine erforderliche Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Übergangsregelung

Die Pflichten nach § 3 Absatz 1 (Kennzeichnung und Registrierung) und die Pflicht nach § 4 (Auslaufverbot bzw. Kastrationspflicht) treten innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01. April 2024 in Kraft.

Heinsberg, den 12. März 2024

Stephan Pusch

Landrat